

weis der *Echtheit*: So formulierte man eben einen bestimmten Sachverhalt, und im Zweifelsfall tat es Benedict genauso wie das Konzil von Tours oder der unbekannte Autor einer Quelle welchen Ursprungs auch immer. Mit anderen Worten: Gerade bei einer Quelle wie der Sammlung Benedicts muß man die Frage „Was ist echt?“ entschieden differenzierter stellen als eine Quellenkritik es tut, der es darauf ankommt, aus Wortidentitäten gleichzeitig auch Abhängigkeiten zu konstruieren. Im konkreten Fall lautet das Fazit also auch hier: Das Konzil von Tours 813 bietet eine interessante Parallele zu einem Satzteil von Ben. Lev. 3, 202, aber mehr auch nicht, eine Quellenabhängigkeit liegt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor¹³¹!

Eine solche ist auch nicht gegeben bei 3, 452, wo die wörtliche Identität so massiv ist, daß man ohne weiteres an eine direkte Übernahme von c. 10 des Mainzer Konzils denken könnte¹³², aber dieser Kanon ist selbst ein Zitat, und gerade da, wo Werminghoff es *nicht* gekennzeichnet hat, ist verräterischerweise aus Isidor, *De officiis ecclesiasticis* zitiert¹³³. Doch es ist nicht die Originalquelle, sondern, wie Hubert Mordek nachgewiesen hat, die *Vetus Gallica*, die zitiert wird¹³⁴. Auch hier also: Keine Verwertung eines Kanons der Reformkonzilien von 813!

Zusammenfassend lassen sich vielleicht folgende Aspekte dieser Untersuchung hervorheben: Die Reformkonzilien von 813 waren fraglos eine der bedeutendsten kirchlichen Unternehmungen, die Karl der Große kurz vor Ende seiner Regierungszeit angestoßen hat – nicht

131) Dasselbe gilt natürlich für die ähnlichen Formulierungen, die Benedict in 3, 231 (*ut quid facere vel quid vitare debent*; LL 2, 2 S. 116, 46 f.) und 3, 148 (*ea quae vitanda sunt, prohibeat*; S. 111, 69) verwendet. Auch hier kann von einer direkten Abhängigkeit natürlich nicht die Rede sein. Ebenfalls nur eine Allerweltsfloskel ist es, wenn Benedict im Schlußkapitel des dritten Buches sagt: *Si quis autem plenius ea nosse voluerit ...* (ebd. S. 133, 13 f.). C. 67 des Konzils von Chalon bietet eine Parallele, aber gewiß nicht die einzige (vgl. E. SECKEL-J. JUNCKER, Studien ... VIII, ZRG Kan. 24, 1935, S. 91 f.), und nichts spricht dafür, daß Benedict hier eine Anleihe gemacht haben sollte. – Lediglich eine Sachparallele (öffentliche Buße bei öffentlich bekannt gewordenen Verbrechen) bietet Ben. Lev. 2, 97, vgl. SECKEL. Studien ... VII., NA 34 (1909) S. 354.

132) MGH Conc. 2, 1 S. 263, 3–22, LL 2, 2 S. 131. An das Mainzer Konzil als Quelle dachte Friedrich KNUST in seiner Quellentabelle, LL 2, 2 S. 29, 20.

133) Vgl. die Einzelnachweise von Josef JUNCKER, Studien ... VIII., ZRG Kan. 24 (1935) S. 11 ff.

134) Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 193, der edierte Text S. 512 f.